



Bundesverfassungsgericht

Verwaltung
- Referat Z 2 -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

c.craemer.nn3mpbz28d@fragdenstaat.de

Frau
Cornelia Crämer
Wickrather Straße 43
40547 Düsseldorf

Aktenzeichen

1451/1 - 314/15

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

30. März 2015

Ihre Anfrage vom 28. November 2014 u.a. zur Frage der Künstlersozialkasse

Ihre E-Mail vom 14. Januar 2015

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2015; AZ.: AR 384/15

Sehr geehrte Frau Crämer,

die Abteilung Allgemeines Register des Bundesverfassungsgerichts hat mir Ihre E-Mail vom 14. Januar 2015 mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet, ob darin noch gegebenenfalls weitere, nach dem IFG zu beantwortende Fragen enthalten sind.

Diese Prüfung hat ergeben, dass Ihr Anliegen bereits durch das Schreiben im Allgemeinen Register - Aktenzeichen AR 384/15 - vom 3. März 2015 abschließend beantwortet worden ist. Mit Ihrer Anfrage erbitten Sie Rechtsauskünfte sowie die Erläuterung bzw. Kommentierung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 3. März 2015 mitgeteilt wurde, ist das Bundesverfassungsgericht nicht berechtigt, Rechtsauskünfte zu erteilen und sieht auch aus grundsätzlichen Erwägungen davon ab,

seine Entscheidungen über die den jeweiligen Entscheidungen beigelegten Gründe hinaus weiter zu erläutern oder zu kommentieren. Unabhängig hiervon würde das Bundesverfassungsgericht bei einer amtlichen Erläuterung oder Kommentierung seiner Entscheidungen im Rahmen seiner rechtsprechenden Tätigkeit handeln und keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.